

24.11.82

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung
und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983)

Punkt 3 der 517. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1982

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1

1. Art. 1 Nr. 1 wird gestrichen.
Art. 1 Nrn. 2 bis 6 werden die Nrn. 1 bis 5.
2. Art. 1 Nr. 7 wird gestrichen.
Art. 1 Nr. 8 wird Nr. 6.
3. Art. 1 Nr. 9 wird gestrichen.
4. Art. 1 Nr. 10 wird Nr. 7 und wie folgt geändert:
In Buchstabe a) werden die Doppelbuchstaben cc) und dd)
gestrichen. Der Doppelbuchstabe ee) wird Doppelbuchstabe cc).
5. Art. 1 Nr. 11 wird gestrichen.
Art. 1 Nrn. 12 bis 17 werden die Nrn. 8 bis 13.
6. Art. 1 Nr. 18 wird gestrichen.
Art. 1 Nrn. 19 und 20 werden die Nrn. 14 und 15.

Begründung:

Der Antrag richtet sich gegen die Einführung von Kinderfreibeträgen im Gesetzentwurf.

Durch die vorgesehenen Kinderfreibeträge würde die duale Kinderförderung wieder eingeführt, d.h. die Förderung der Grundversorgung der Kinder sowohl durch das Kindergeld als auch durch die steuerliche Berücksichtigung.

Das widerspricht der grundlegenden familienpolitischen Entscheidung, die im Rahmen der Einkommensteuerreform 1975 getroffen wurde.

Damals wurden die Kinderfreibeträge abgeschafft und die Kinderförderung im Grundsatz auf das Kindergeld verlagert, während bei der Einkommensteuer nurmehr kinderbedingte Sonderbelastungen (z.B. durch Ausbildungsfreibeträge) berücksichtigt werden können. Durch diese Regelung wurde die Kinderförderung im Grundsatz einkommensunabhängig gestaltet.

Von dieser gesetzpolitischen Weichenstellung des Jahres 1975 weicht der Gesetzentwurf der Bundesregierung ab. Dem sollte nicht gefolgt werden. Vielmehr ist die einkommensunabhängige Kinderförderung durch das Kindergeld ein wichtiger und bewährter Bestandteil langjähriger Familienpolitik, der weder aufgegeben noch eingeschränkt werden sollte.

Die Kinderfreibeträge sind auch nicht gerechtfertigt als Ausgleich für die Abschaffung des steuerlichen Ansatzes von Kinderbetreuungskosten. Soweit die Abschaffung des Kinderbetreuungsbetrages aus familienpolitischen Gründen einen Ausgleich fordert, muß dieser - entsprechend unserem System der Kinderförderung - über das Kindergeld vollzogen werden.